LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/20858**

12.08.2026

Kleine Anfrage 8590

der Abgeordneten Henning Höne und Dietmar Brockes FDP

Warum unterrichtet die Landesregierung den Landtag nicht über die Verschiebung des Prüfberichts zum Kohleausstieg 2030?

Nach § 54 Abs. 1 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG) überprüft die Bundesregierung zum 15. August 2022, zum 15. August 2026, zum 15. August 2029 sowie zum 15. August 2032 auf wissenschaftlicher Grundlage die Auswirkungen der Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung auf die Versorgungssicherheit und die Strompreise. Nach § 47 Abs. 4 KVBG prüft die Bundesregierung spätestens im Rahmen der zum 15. August 2026 nach § 54 vorzunehmenden Überprüfung, ob und in welchem Umfang die Braunkohleanlagen Niederaußem K, Neurath F (BoA 2) sowie Neurath G (BoA 3) am 1. April 2030 in eine Reserve bis längstens zum 31. Dezember 2033 überführt werden sollen. Diese Prüfung ist die gesetzlich vorgesehene Entscheidungsgrundlage dafür, ob der auf das Jahr 2030 vorgezogene Kohleausstieg im Rheinischen Revier Bestand hat.

Am 11. August 2026 wurde durch Medienberichterstattung bekannt, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den für den 15. August 2026 angekündigten Prüfbericht nicht fristgerecht vorlegen wird. Damit verfehlt die Bundesregierung die gesetzliche Überprüfungspflicht zum zweiten Mal in Folge: Bereits die zum 15. August 2022 vorgesehene Überprüfung hat sie nicht durchgeführt, wie der Bundesrechnungshof ausdrücklich festgestellt hat[1]. Nun lässt sie die Bundesregierung die Frist des 15. August 2026 verstreichen. Der Mechanismus, mit dem der Gesetzgeber die Tragfähigkeit des Ausstiegsdatums 2030 absichern wollte, existiert damit faktisch nur auf dem Papier.

Für Nordrhein-Westfalen hat dies erhebliche Bedeutung: Die Entscheidung über die Reserveüberführung der drei Kraftwerksblöcke betrifft unmittelbar die Versorgungssicherheit, die Strompreisentwicklung, die Planungssicherheit für RWE und die Beschäftigten sowie den Strukturwandel im Rheinischen Revier. Der Landtag wurde über diesen Vorgang nicht durch die Landesregierung unterrichtet. Er erfuhr von der Verschiebung des Prüfberichts – wie die allgemeine Öffentlichkeit – aus den Medien.

Artikel 40 Abs. 1 der Landesverfassung verpflichtet die Landesregierung, den Landtag „frühzeitig und umfassend“ unter anderem über Angelegenheiten des Bundes zu unterrichten, soweit sie an ihnen mitwirkt. Die Parlamentsinformationsvereinbarung in veränderter Fassung

[1] Bundesrechnungshof (2024): Abschließende Mitteilung an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz über die Prüfung Deutscher Kohleausstieg – Löschung von Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen und Überprüfung der Auswirkungen des Ausstiegs auf die Versorgungssicherheit: https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2024/kohleausstieg-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Datum des Originals: 12.08.2026/Ausgegeben: 13.08.2026

vom 7. November 2025 konkretisiert diese Pflicht dahingehend, dass die Landesregierung bei der Auslegung der Vereinbarung das Interesse des Landtags berücksichtigt, auch dann Informationen zu erhalten, wenn Gegenstände von erheblicher landespolitischer Bedeutung über die vereinbarten Fallgruppen hinaus Belange des Landtags wesentlich berühren. (Ziffer IX Nr. 2 b), Drs. 18/16358).

Das Ausbleiben der Information des Landtags ist die Fortsetzung eines Musters. Bereits die Eckpunktevereinbarung zum vorgezogenen Kohleausstieg wurde am 4. Oktober 2022 im Rahmen einer Pressekonferenz präsentiert. Eine vorherige oder gleichzeitige Unterrichtung des Parlaments unterblieb. Lediglich die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde voran über die Entscheidung informiert.[2] Der Parlamentarische Gutachterdienst des Landtags bescheinigte der Landesregierung später mit diesem Verhalten und dem Vorenthalten von Informationen gegen die Landesverfassung verstoßen zu haben.[3]

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Zu welchem Zeitpunkt und auf welchem Wege hat die Landesregierung erstmals Kenntnis davon erlangt, dass die Bundesregierung die Überprüfung nach § 54 Abs. 1 KVBG und die Prüfung nach § 47 Abs. 4 KVBG nicht fristgerecht zum 15. August 2026 abschließen wird?

2. Welche Stellen innerhalb der Landesregierung – insbesondere die Staatskanzlei, das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie sowie weitere Ressorts – wurden zu welchem Zeitpunkt über die bevorstehende Verschiebung des Prüfberichts informiert?

3. Hat die Landesregierung gegenüber der Bundesregierung auf eine fristgerechte Vorlage des Prüfberichts zum 15. August 2026 hingewirkt?

4. Warum hat die Landesregierung den Landtag nicht unverzüglich nach eigener Kenntniserlangung über die Verschiebung des Prüfberichts unterrichtet, obwohl Artikel 40 Abs. 1 LV NRW, die Parlamentsinformationsvereinbarung und der Grundsatz der Organtreue eine frühzeitige und umfassende Information des Landtags in Angelegenheiten von erheblicher landespolitischer Bedeutung gebieten?

5. Zu welchem Zeitpunkt und auf welchem Weg wurden die Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN oder einzelne ihrer Mitglieder vor dem 11. August 2026 über die bevorstehende Verschiebung des Prüfberichts informiert?

Henning Höne
Dietmar Brockes

[2] https://www1.wdr.de/politik/politik-in-nrw/kohleausstieg-neubaur-landtag-100.html
[3] Landtag Nordrhein-Westfalen (2023): Die frühzeitige und umfassende Unterrichtung des Landtags im Sinne des Art. 40 Abs. 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Unterrichtungspflicht der Landesregierung im Kontext des vor gezogenen Kohleausstiegs (Information 18/61)